

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1969

Nummer 187

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20500	4. 12. 1969	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz — VVPolG —	2000

I.

20500

**Verwaltungsvorschrift
zum Polizeigesetz
— VVPolG —**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1969 — IV A 2 — 0006

Auf Grund des § 50 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740/SGV. NW. 205) ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

*) 3 Zu § 3 (Kreispolizeibezirke)

3.1 Zu Absatz 1

Die Kreispolizeibezirke ergeben sich aus der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. April 1969 (GV. NW. S. 200), — SGV. NW. 2005 — (vgl. II, Nr. 8).

3.2 Zu Absatz 2

3.21 Schiffbare Wasserstraßen im Sinne des § 3 Abs. 2 sind

1. der Rhein

von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen gegen Rheinland-Pfalz bei km 639,27 (Honnaf) und km 642,20 (Rolandseck) bis zur Grenze der Bundesrepublik Deutschland gegen das Königreich der Niederlande bei km 857,780 (Hüthum) und km 865,45 (Bimmen), sowie der Griethauser Altrhein und der Spoy-Kanal;

2. die Ruhr

von km 0,00 (Duisburg) bis km 41,4 (Anlegestelle „Zornige Aemise“ bei Essen-Rellinghausen);

3. die Weser

von km 166,00 (Eisbergen) bis km 241,00 (Leese/Stolzenau);

4. der Rhein-Herne-Kanal

von km 0,00 (Duisburg) bis km 45,70 (Meckinghoven);

5. der Wesel-Datteln-Kanal

von km 0,00 (Wesel) bis km 60,25 (Datteln);

6. der Datteln-Hamm-Kanal

von km 0,00 (Datteln) bis km 47,16 (Schmehausen);

7. der Dortmund-Ems-Kanal

von km 0,00 (Dortmund) bis km 122,00 (Rheine);

8. der Mittellandkanal

von km 0,00 (Bergeshövede) bis km 106,00 (Danker- sen);

9. der Osnabrücker Zweigkanal

von 0,00 (Pente) bis km 14,50 (Osnabrück).

Zum Kreispolizeibezirk der Wasserschutzpolizei gehören auch die Inseln innerhalb der Wasserstraßen.

3.22 Die Hochwassergrenze folgt jeweils dem tatsächlichen Wasserstand, sie ist unabhängig von den Begrenzungen des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets.

Die Uferstrecken der unter 1. bis 9. genannten Wasserstraßen gehören nur insoweit zum Kreispolizeibezirk der Wasserschutzpolizei, als sie mit der Wasserfläche in unmittelbarer Verbindung stehen.

Als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 gelten neben Buhnen, Leinpfaden und Umschlagseinrichtungen u. a. auch Schleusen, Wehre, Hebewerke sowie schwimmende Anlagen, wie Bootshäuser und Einrichtungen, die der Schiffbarkeit der Wasserstraße, dem Schiffsverkehr und dem Umschlag dienen.

3.23 Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten auf dem Mittellandkanal, dem Osnabrücker Zweigkanal und der Weser innerhalb des Landes Niedersachsen durch das Land Nordrhein-Westfalen, auf der Weser und dem Mittel-

landkanal innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durch das Land Niedersachsen richtet sich nach dem Abkommen zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf dem Mittellandkanal und auf der Weser. Bekanntmachung vom 31. März 1953 (GS. NW. S. 926; SGV. NW. 95).

6 Zu § 6 (Kreispolizeibehörden)

6.1 Zu Absatz 1

6.11 Bezeichnung und Sitz der Kreispolizeibehörden ergeben sich aus der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. April 1969 (GV. NW. S. 200), — SGV. NW. 2005 — (vgl. II, Nr. 8).

6.12 Die Berechnung der Einwohnerzahl (§ 6 Abs. 1) richtet sich nach der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 11. März 1964 (GV. NW. S. 71), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 1969 (GV. NW. S. 96), — SGV. NW. 2004 —.

6.2 Zu Absatz 2

Soll an Stelle des Oberkreisdirektors ein anderer Beamter mit der Verwaltung der polizeilichen Angelegenheiten beauftragt werden, so kommt hierfür in erster Linie ein Beamter des Kreises in Betracht. Fehlt es an einem geeigneten Beamten, so kann ein Landesbeamter zum Leiter der Kreispolizeibehörde bestellt werden. Vor der Bestellung hat die Landespolizeibehörde dem Innenminister zu berichten.

6.3 Zu Absatz 3

Auf Nummer 6.11 wird verwiesen.

7 Zu § 7 (Landespolizeibehörden)

Die Landespolizeibehörden führen die Bezeichnung „Der Regierungspräsident“ ohne einen weiteren Zusatz.

8 Zu § 8 (Bereitschaftspolizei)

8.1 Zu Absatz 1

8.11 Die Direktion führt die Bezeichnung „Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen“.

8.12 Die Abteilungen führen die Bezeichnung (Beispiel Abteilung I)
„Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen
Abteilung I“.

8.2 Zu Absatz 2

8.21 Wird Bereitschaftspolizei einer Polizeibehörde zur Unterstützung zugewiesen, so nehmen die Polizeivollzugsbeamten die Aufgaben dieser Behörde wahr.

8.22 Zur Verfolgung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen auf frischer Tat, zur unmittelbaren Verhütung solcher Handlungen sowie zur Verfolgung oder Wiederergreifung Entwichener unterstützen die Polizeivollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei die zuständige Polizeibehörde durch Maßnahmen des ersten Zugriffs. Die zuständige Polizeibehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

9 Zu § 9 (Dienstaufsicht)

9.1 Zu Absatz 1

9.11 Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf den Aufbau, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten der Polizeibehörden und -einrichtungen (vgl. § 12 LOG).

9.12 Der Innenminister führt die Dienstaufsicht über folgende Polizeieinrichtungen:

1. Polizei-Institut Hiltrup
2. Höhere Landespolizeischule Nordrhein-Westfalen
3. Landeskriminalschule Nordrhein-Westfalen
4. Fernmeldedienst der Polizei Nordrhein-Westfalen
5. Polizei-Beschaffungsstelle Nordrhein-Westfalen

*) Die Hauptnummern beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen des Gesetzes. Bei den ausgelassenen Hauptnummern bestehen zu den betreffenden Paragraphen keine Verwaltungsvorschriften.

- 9.13 Die Direktion der Bereitschaftspolizei führt die Dienstaufsicht über folgende ihr unterstehenden Landespolizeischulen:
1. Landespolizeischule „Carl Severing“
 2. Landespolizeischule für Technik und Verkehr
 3. Landespolizeischule „Erich Klausener“
 4. Landespolizeischule für Diensthundführer.
- 9.2 Zu Absatz 2
Die Dienstaufsicht über den Wasserschutzpolizeidirektor führt der Regierungspräsident Düsseldorf als Landespolizeibehörde.
- 10 Zu § 10 (Fachaufsicht)
- 10.1 Zu Absatz 1
- 10.11 Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben.
Die Fachaufsichtsbehörden und die Direktion der Bereitschaftspolizei können sich in Ausübung der Fachaufsicht unterrichten und Weisungen erteilen und bei Gefahr im Verzug die Befugnisse der nachgeordneten Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen selbst ausüben (vgl. § 13 LOG).
- 10.12 Der Innenminister führt die Fachaufsicht über die unter Nummer 9.12 genannten Polizeieinrichtungen.
- 10.13 Die Direktion der Bereitschaftspolizei führt die Fachaufsicht über die unter 9.13 genannten Landespolizeischulen.
- 10.2 Zu Absatz 2
Die Fachaufsicht über den Wasserschutzpolizeidirektor führt der Regierungspräsident Düsseldorf als Landespolizeibehörde.
- 11 Zu § 11 (Bestätigung)
§ 11 gilt für alle Personen, die polizeiliche Aufgaben wahrnehmen, gleichgültig, ob sie im Vollzugs- oder Verwaltungsdienst tätig werden. Die Bestätigung gilt nur für die Zeit der polizeilichen Verwendung und nur für die Wahrnehmung derjenigen polizeilichen Aufgaben, hinsichtlich deren sie erteilt ist.
Der Bestätigung bedürfen insbesondere
- a) im Bereich der Kreispolizeibehörden in den Kreisen die mit Aufgaben nach § 16 Abs. 1 PolG beauftragten Beamten und Angestellten der Kreisverwaltung,
 - b) sonstige Personen, die die Polizei bei der Verhütung und Verfolgung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen unterstützen.
- 12 Zu § 12 (Örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden)
- 12.2 Zu Absatz 2
Die Vorschrift soll der wirksameren Verbrechensbekämpfung dienen. Alle notwendigen Amtshandlungen kommen in Betracht, z. B. Zeugenvernehmungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen. Amtshandlungen sollen in anderen Bezirken nicht vorgenommen werden, wenn sie ohne Nachteil für die Ermittlungen im Wege der Amtshilfe durch die an sich zuständige Polizeibehörde durchgeführt werden können.
- 12.4 Zu Absatz 4
- 12.41 Satz 1 regelt die Bestimmung der zuständigen Polizeibehörde im Einzelfall, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Aufgabenerfüllung notwendig ist. Berührt z. B. eine mit Strafe bedrohte Handlung mehrere Kreispolizeibezirke und sind einheitliche Ermittlungen notwendig, so kann die Strafverfolgung einer Kreispolizeibehörde übertragen werden.
Die Entscheidung trifft für die Kreispolizeibehörden ihres Bezirks die Landespolizeibehörde. Werden mehrere Landespolizeibezirke berührt, so trifft die Entscheidung der Innenminister, ggf. im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister.
- 12.42 Sollen Aufgaben nach Satz 2 für dauernd auf eine Polizeibehörde übertragen werden, so bestimmt der Innenminister durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde.
- 14 Zu § 14 (Befugnisse der Polizeivollzugsbeamten anderer Bundesländer und des Bundes)
- 14.1 Zu Absatz 1
- 14.11 Zuständige Behörde nach § 14 Abs. 1 Buchstabe a ist der Innenminister.
- 14.12 Zu Buchstabe c wird auf das Abkommen zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Erweiterung der Zuständigkeit ihrer Polizeibeamten vom 16. Dezember 1953 (GS. NW. S. 915; SGV. NW. 205) und auf das Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung vom 6. November 1969 hingewiesen.
- 14.3 Zu Absatz 3
Zuständige Behörde ist der Innenminister. Das gilt auch für die Fälle des § 4 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizei-amtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165), geändert durch Gesetz vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1717).
- 15 Zu § 15 (Allgemeines)
- 15.1 Zu Absatz 1
- 15.11 Die Polizeibehörden haben zur Gefahrenabwehr in eigener Zuständigkeit — ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit anderer Behörden — die Maßnahmen zu treffen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für unaufschiebbar notwendig halten. Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn ein Schaden als unmittelbar bevorstehend anzusehen ist und Maßnahmen der an sich zuständigen Behörde zu spät kommen würden.
- 15.12 Der Schutz privater Rechte gehört nur dann in den Bereich der den Polizeibehörden obliegenden Gefahrenabwehr, wenn das zu schützende Recht hinreichend glaubhaft gemacht ist, gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und die Gefahr besteht, daß ohne die Hilfe der Polizei die Durchsetzung des Rechts nicht möglich ist oder wesentlich erschwert wird.
- 15.13 Die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung erstreckt sich nur auf solche Vorgänge, die ein weiteres Tätigwerden der an sich zuständigen Behörden erfordern, gilt also nicht für Vorgänge, die nach dem Eingreifen der Polizei abgeschlossen sind. Bestehen hierüber Zweifel, so ist die zuständige Behörde vorsorglich zu unterrichten. Darüber hinaus sollten insbesondere die Polizei- und Ordnungsbehörden im Interesse einer guten Zusammenarbeit überall dort Fühlung nehmen, wo gemeinsame Interessen der Gefahrenabwehr berührt werden.
- 15.2 Zu Absatz 2
- 15.21 Zuständig für die Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen im Sinne des § 163 StPO sind die Polizeibehörden, jedoch nicht die Polizeieinrichtungen. Entsprechendes gilt für die Verfolgung mit Geldbuße bedrohter Handlungen nach § 53 OWiG (vgl. ergänzend Nummer 8.22).
- 15.22 Die Landespolizeibehörden bearbeiten Straf- und Bußgeldsachen abschließend nur im Rahmen der Verwaltungsvorschriften zu § 17. Die übrigen Vorgänge geben sie unverzüglich an die zuständige Kreispolizeibehörde ab.
- 16 Zu § 16 (Besondere Aufgaben der Kreispolizeibehörden)
- 16.1 Zu Absatz 1
- 16.11 Soweit Gesetze oder Rechtsverordnungen allgemein der Polizei Aufgaben auf den in Satz 1 genannten Gebieten übertragen, nehmen die Kreispolizeibehörden diese Aufgaben wahr, es sei denn, die Landespolizeibehörden sind ausdrücklich für zuständig erklärt.
- 16.12 Die Kreispolizeibehörden sind für die Verkehrsüberwachung zuständig, soweit sich nicht aus § 17 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Einschränkungen ergeben. Wegen der Zuständigkeit der

Kreisordnungsbehörden für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs wird auf § 51 Abs. 5 OBG verwiesen.

16.2 Zu Absatz 2

16.21 Grundsätzlich muß eine Behörde die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben mit eigenen persönlichen und sächlichen Mitteln erfüllen. Die Ordnungsbehörden führen daher die ihnen übertragenen Aufgaben im wesentlichen mit eigenen Dienstkräften durch; nur im Ausnahmefall nehmen sie bei Vorliegen der in Absatz 2 geregelten Voraussetzungen die Vollzugshilfe der Polizei in Anspruch.

16.22 Soweit nicht besondere Weisungen bestehen, gilt für Art und Umfang der Vollzugshilfe folgendes:

16.221 Vollzugshilfe wird geleistet im Rahmen der Aufgaben der Ordnungsbehörden. Sie kann demnach nicht in Anspruch genommen werden für Aufgaben, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Ordnungsbehörden liegen.

In diesem Rahmen soll Vollzugshilfe nur in Anspruch genommen werden für Handlungen, die ihrer Art nach eine Mitwirkung von Polizeikräften erfordern, z. B. bei der zwangsweisen Durchsetzung ordnungsbehördlicher Maßnahmen. Es ist demnach unzulässig, die Hilfe von Polizeikräften für andere Handlungen, z. B. die Zustellung von Schriftstücken, anzufordern.

16.222 Ersuchen um Vollzugshilfe sind an die zuständige Kreispolizeibehörde zu richten; die Gemeinden und Ämter außerhalb des Sitzes der Kreispolizeibehörde können sich als Ordnungsbehörden auch unmittelbar an die für ihren Bereich zuständige Polizeidienststelle wenden.

16.223 Die Ordnungsbehörden tragen die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen, um deren Vollzug sie die Polizei ersuchen. Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer zu vollziehenden Maßnahme oder ist sie ganz offensichtlich unzweckmäßig, so soll die Polizei mit der ersuchenden Behörde Fühlung nehmen und ggf. die Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde herbeiführen. Zeitverluste sind hierbei zu vermeiden.

Die Polizei trägt die Verantwortung für die Durchführung der Vollzugshilfe.

16.224 Maßnahmen, die die Kreispolizeibehörde auf Grund von Ersuchen der Ordnungsbehörden ausführt, gelten als Maßnahmen der ersuchenden Behörde, Rechtsmittel gegen diese Maßnahmen richten sich gegen die ersuchende Behörde. Wird das Rechtsmittel bei der Kreispolizeibehörde eingelegt, so ist es unter Bezugnahme auf das zugrunde liegende Ersuchen mit einer Stellungnahme an die ersuchende Behörde zu übersenden. Dem Betroffenen ist Abgabennachricht zu erteilen.

Rechtsmittel gegen die Art der Durchführung der Vollzugshilfe richten sich gegen die Kreispolizeibehörde.

16.225 Die Kosten der Vollzugshilfe trägt die Kreispolizeibehörde.

16.226 Neben der Vollzugshilfe bleibt die Verpflichtung der Polizei unberührt, den Vollzugsbeamten anderer Behörden auf Ersuchen persönlichen Schutz zu gewähren, falls dies mit Rücksicht auf geleisteten oder zu erwartenden Widerstand erforderlich ist. Der Polizeibeamte hat sich in diesem Falle von der Zuständigkeit des Vollzugsorgans durch Einsicht in dessen Dienstaussweis und den etwa erforderlichen schriftlichen Vollzugauftrag zu überzeugen.

17 Zu § 17 (Besondere Aufgaben der Landespolizeibehörden)

17.1 Verkehrsüberwachung auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen

17.11 Die Landespolizeibehörden sind für die Verkehrsüberwachung ausschließlich zuständig auf den Bundesautobahnen. Die Landespolizeibehörden überwachen außerdem allein den Verkehr auf den Bundesstraßen, die der Innenminister durch Erlaß bestimmt.

17.12 Im Rahmen der Verkehrsüberwachung nach Nummer 17.11 bearbeiten die Landespolizeibehörden abschließend die mit Strafe oder Geldbuße bedrohten Verkehrsdelikte einschließlich aller Verkehrsunfälle.

17.13 Bei anderen mit Geldbuße oder Strafe bedrohten Handlungen gibt die Landespolizeibehörde die Sache unverzüglich an die zuständige Kreispolizeibehörde ab (vgl. Nummer 15.22).

17.14 Vorschläge für den Verkehrsunterricht (§ 6 StVO) sind unmittelbar der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zuzuleiten. Das Mängelzettelverfahren wird selbständig durchgeführt. In Gewahrsam genommene Personen und sichergestellte Kraftfahrzeuge sind der zuständigen Kreispolizeibehörde zu übergeben.

17.2 Überlagernde Verkehrsüberwachung in den Kreisen

17.21 Die Landespolizeibehörden sind in den Kreisen auf den Bundesstraßen (vgl. jedoch Nummer 17.11), den Landstraßen und den Kreisstraßen für die Verkehrsüberwachung neben den Kreispolizeibehörden zuständig.

17.22 Bei der überlagernden Verkehrsüberwachung bearbeiten die Landespolizeibehörden abschließend nur Verkehrsordnungswidrigkeiten ohne Schadensfolge und Unfälle der Gruppe A.

17.23 Bei allen anderen mit Geldbuße oder Strafe bedrohten Handlungen gibt die Landespolizeibehörde die Sache unverzüglich an die zuständige Kreispolizeibehörde ab (vgl. Nummer 15.22).

17.24 Hinsichtlich der sonstigen Aufgaben gilt Nummer 17.14 entsprechend.

18 Zu § 18 (Außerordentliche Zuständigkeit)

18.1 Zu Absatz 1

„Gefahr im Verzug“ liegt vor, wenn ein rechtzeitiges Eingreifen der zuständigen Polizeibehörde nicht möglich ist und die Wahrscheinlichkeit besteht, daß ohne sofortiges Eingreifen der an sich unzuständigen Polizeibehörde der drohende Schaden tatsächlich entstände. Die auf Grund der außerordentlichen Zuständigkeit getroffenen Maßnahmen sind Maßnahmen der Polizeibehörde, die tätig geworden ist.

18.2 Zu Absatz 2

18.21 Polizeiaufsichtsbehörden sind der Innenminister und die Landespolizeibehörden.

18.22 Von der Möglichkeit des Satzes 2 ist nur Gebrauch zu machen, wenn die Zuweisung von Polizeivollzugsbeamten nach Satz 1 bei großräumigen Ereignissen nicht ausreicht und wenn die unmittelbare Unterstellung der Polizeivollzugsbeamten für die wirksame Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig erscheint.

19 Zu § 19 (Landeskriminalamt)

19.1 Zu Absatz 1

Das Landeskriminalamt führt die Bezeichnung „Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen“.

19.2 Zu Absatz 2

Als Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle kann das Landeskriminalamt insbesondere folgende fachliche Weisungen erteilen:

1. Weisungen für einen einheitlichen und wirksamen Nachrichtenaustausch über Straftäter und Straftaten zwischen den Kreispolizeibehörden und mit dem Landeskriminalamt einschließlich der Gestaltung von einheitlichen Vordrucken,
2. Weisungen im Hinblick auf die Verwendung der elektronischen Datenverarbeitung einschließlich der Gestaltung der Vordrucke.

19.4 Zu Absatz 4

Das Landeskriminalamt verfolgt eine mit Strafe bedrohte Handlung ferner im Falle des § 4b des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes

(Bundeskriminalamt) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165), geändert durch Gesetz vom 19. September 1969 (BGBl. I S. 1717), es sei denn, der Innenminister erklärt eine andere Polizeibehörde für zuständig.

20 Zu § 20 (Befugnisse der Polizeibehörden)

20.1 Zu Absatz 1

Die Polizeibehörden haben die im § 20 beschriebenen Befugnisse nur im Rahmen ihres Aufgabenbereichs nach § 15. Innerhalb dieses Aufgabenbereichs ist § 20 Ermächtigungsgrundlage für selbständige (polizeiliche) Verfügungen, d. h. für solche Verfügungen, die nicht auf besondere Bundes- oder Landesgesetze oder Verordnungen gestützt werden können. Bei den auf besondere Gesetze und Verordnungen gestützten unselbständigen polizeilichen Verfügungen braucht eine konkrete Gefahr im Sinne des § 20 Abs. 1 nicht vorzuliegen.

21 Zu § 21 (Verhältnismäßigkeit)

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat Verfassungsrang. Die Polizeibehörden haben daher besonders sorgfältig die Vor- und Nachteile des Eingreifens sowie der beabsichtigten Maßnahmen abzuwägen und das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigende Mittel auszuwählen.

22 Zu § 22 (Geltung des Ordnungsbehördengesetzes)

22.1 Zu Absatz 1

22.12 Im einzelnen sind geregelt:

Die Ordnungs-(-Polizei)pflcht in § 16 OBG,
die Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen in § 17 OBG,
die Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen in § 18 OBG,
die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen in § 19 OBG,
die Form der Ordnungsverfügungen in § 20 OBG,
der Austausch der Mittel in § 21 OBG,
der Fortfall der Voraussetzungen in § 22 OBG,
die Versagung oder Einschränkung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse in § 23 OBG,
die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung ordnungsbehördlicher Erlaubnisse in § 24 OBG,
die Höhe des Zwangsgeldes in § 25 OBG.

22.13 Die Verwaltungsvorschriften zu den genannten Vorschriften (RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1969 – MBl. NW. S. 1990/SMBL. NW. 2060 –) gelten für die Polizei sinngemäß.

22.2 Zu Absatz 2

Während § 20 Abs. 1 OBG für Ordnungsverfügungen außer bei Gefahr im Verzuge Schriftform vorsieht, können Anordnungen der Polizei auch mündlich oder durch Zeichen erlassen werden. Diese Formfreiheit trägt vor allem den Situationen Rechnung, in denen der Polizeivollzugsbeamte an Ort und Stelle handeln muß. Entscheidet die Polizeibehörde als solche, z. B. auf dem Gebiet des Versammlungswesens, so soll dies schriftlich unter Beachtung von § 20 Abs. 3 OBG geschehen.

23 Zu § 23 (Personenfeststellung)

23.1 Zu Absatz 1

23.11 Die Polizei darf die Identität einer Person feststellen, wenn ein konkreter Anlaß besteht. § 23 Abs. 1 ist Rechtsgrundlage für Einzel- und Sammelkontrollen (Razzia).

Eine Razzia ist nicht deshalb unzulässig, weil sie voraussichtlich überwiegend Personen erfassen wird, gegen die sich der Zweck der Razzia nicht richtet.

Andererseits darf eine Razzia nicht lediglich in der Annahme vorgenommen werden, daß durch die unverhoffte Überprüfung einer größeren Anzahl von Menschen irgendwelche Täter oder Straftaten festgestellt werden (Ausforschungsrazzia). Vielmehr müssen bestimmte Anhaltspunkte dafür sprechen, daß durch die unverhoffte Sammelüberprüfung voraus-

sichtlich bestimmte Täter gefaßt oder bestimmte Straftaten festgestellt werden können. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 21) ist zu beachten.

23.12 Die Befugnis der Polizei, jemanden anzuhalten, kann sich bei der Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen auch aus § 127 StPO, nicht jedoch aus § 163 StPO ergeben. Bei der Verfolgung mit Geldbuße bedrohter Handlungen gilt § 54 OWiG.

23.2 Zu Absatz 2

Bei der Entscheidung, ob der Betroffene zur Dienststelle gebracht werden soll, ist sorgfältig zu prüfen, ob diese Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

23.21 Die angehaltenen Personen können zur Dienststelle gebracht werden, wenn die notwendigen Ermittlungen nur von der Dienststelle aus durchgeführt werden können. „Erhebliche Schwierigkeiten“ liegen z. B. vor, wenn sich die Feststellungen wegen der äußeren Umstände (aufgebrachte Menschenmenge, Bedrohung der Beamten) nicht an Ort und Stelle treffen lassen.

23.22 Wird der Betroffene zur Dienststelle gebracht, so sind unverzüglich alle Maßnahmen zu treffen, die der Feststellung seiner Identität dienen. Wird der Betroffene nicht nur vorübergehend festgehalten, so gilt § 26 Abs. 2.

23.3 Zu Absatz 3

Nummer 23.22 gilt entsprechend.

24 Zu § 24 (Vorladung)

24.1 Zu Absatz 1

24.11 Eine Vorladung zum Zwecke einer allgemeinen „Ausforschung“ ist nicht zulässig.

24.12 Die Vorladung kann außer im Falle des Absatzes 2 nicht zwangsweise durchgeführt werden und begründet keine Verpflichtung, vor der Polizei auszusagen.

24.2 Zu Absatz 2

Es empfiehlt sich, auf die Möglichkeit der Vorführung in der Vorladung hinzuweisen.

Ein „hinreichender Grund“, der Vorladung nicht zu folgen, liegt z. B. vor, wenn der Vorgeladene krank ist oder zu dem Zeitpunkt, für den er vorgeladen ist, durch unaufschiebbare berufliche oder persönliche Angelegenheiten verhindert ist.

24.3 Zu Absatz 3

24.31 Eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) darf nur gezahlt werden, wenn der Zeuge auf Vorladung bei der Polizei erscheint. Bei einer Anhörung an Ort und Stelle (z. B. bei Verkehrsverstößen) und bei einer schriftlichen Anhörung kommt die Zahlung einer Entschädigung nicht in Betracht.

24.32 In der Vorladung ist darauf hinzuweisen, daß

1. auf Antrag eine Entschädigung gezahlt wird (Verdienstausfall, Fahrkosten, sonstige Aufwendungen) und
2. dafür entsprechende Nachweise (Bescheinigung des Arbeitgebers über Verdienstausschlag, Fahrkarten, Verzehrbelege) mitzubringen sind.

Ein Vordruck für eine Verdienstausschlagbescheinigung ist der Vorladung beizufügen. (Muster vgl. Anlage)

24.33 Den Antrag auf Zahlung der Entschädigung nimmt der Vernehmungsbeamte nach Vordruck in dreifacher Ausfertigung auf (Muster vgl. Anlage). Die Entschädigung ist grundsätzlich bar zu zahlen. Soweit bei kleinen Dienststellen Handvorschubkassen nicht bestehen oder unvollständige Antragsunterlagen die sofortige Barauszahlung der Entschädigung nicht gestatten, ist der Antrag über den Dienststellenleiter der Abteilung Verwaltung zur Zahlungsanweisung zuleiten. Je eine Ausfertigung des Vordrucks ist als Kassenbeleg, für die eigenen Akten und für die Ermittlungsakten bestimmt.

25 Zu § 25 (Gewahrsam)

25.1 Wegen der Schwere des Eingriffs muß in jedem Falle sorgfältig geprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Gewahrsam gegeben sind.

25.11 Eine gegenwärtige Gefahr liegt vor, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder wenn diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

25.12 In den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b ist zu prüfen, ob der Betroffene unmittelbar in die Obhut seiner Angehörigen gegeben werden kann.

25.13 Im Falle der Nummer 2 kommt die Ingewahrsamnahme nur als äußerste Maßnahme bei Ungeeignetheit aller übrigen Mittel in Betracht.

25.2 Für die Strafverfolgung bleiben die Vorschriften der Strafprozeßordnung, insbesondere die §§ 112, 127, 164 unberührt.

26 Zu § 26 (Dauer des Gewahrsams)

26.1 Zu Absatz 1

Die Polizeibehörden haben von sich aus darauf hinzuwirken, daß der Betroffene so bald wie möglich entlassen werden kann.

26.2 Zu Absatz 2

26.21 „Nur vorübergehend“ ist der Gewahrsam zum Beispiel bei kurzfristiger Verwahrung, um den Betroffenen vor einer Menschenmenge zu schützen, um eine Schlägerei zu unterbinden oder um einen randalierenden Betrunknen auszunüchtern. Eine Entscheidung des Richters ist entbehrlich, wenn erkennbar ist, daß der Grund für den Gewahrsam entfällt, bevor die richterliche Entscheidung zu erwarten ist.

26.22 Die für das Verfahren anwendbaren Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeben sich aus dem 1. Abschnitt „Allgemeine Vorschriften“ dieses Gesetzes.

27 Zu § 27 (Vollzug des Gewahrsams)

27.1 Zu Absatz 1

Wenn der Betroffene nicht wünscht oder darauf verzichtet, daß jemand benachrichtigt wird, so ist dem Rechnung zu tragen, es sei denn, daß besondere Gründe trotzdem eine Benachrichtigung geboten erscheinen lassen. So sind bei Minderjährigen die Angehörigen stets zu benachrichtigen.

27.2 Zu Absatz 2

27.21 Dem Betroffenen dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck des Gewahrsams oder die Ordnung im Polizeigewahrsam erfordert (vgl. § 119 Abs. 3 StPO).

27.22 Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf sich der Betroffene auf seine Kosten beschaffen, soweit sie mit dem Zweck des Gewahrsams vereinbar sind und nicht die Ordnung im Polizeigewahrsam stören (§ 119 Abs. 4 StPO).

27.23 Im übrigen ist die Polizeigewahrsamsordnung zu beachten.

28 Zu § 28 (Durchsuchung von Personen)

28.1 Zu Absatz 1

28.11 § 28 gestattet nur die Durchsuchung, nicht die körperliche Untersuchung. Die Durchsuchung hat sich darauf zu beschränken, ob sich in den Kleidern oder am Körper des Betroffenen Gegenstände befinden.

28.12 Bloße Vermutungen sind nicht Tatsachen und reichen für eine Durchsuchung nach Buchstabe b nicht aus.

28.13 Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Durchsuchung von Personen bleibt unberührt.

28.2 Zu Absatz 2

Bei der Durchsuchung von Personen ist darauf zu achten, daß die Menschenwürde nicht verletzt wird.

29 Zu § 29 (Durchsuchung von Sachen)

29.1 Bewegliche Sachen sind z. B. Gepäckstücke, Taschen, Kraftfahrzeuge, Boote. Bewohnte Wohnwagen, Zelte und Schiffe sind als Wohnungen zu betrachten und fallen unter § 30.

29.2 Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Durchsuchung bleiben unberührt.

30 Zu § 30 (Betreten und Durchsuchen von Wohnungen)

30.1 Zu Absatz 1

30.11 Wohnung ist jede tatsächlich bewohnte Räumlichkeit (vgl. auch Nummer 29.1).

30.12 Gemeine Gefahr ist eine die Allgemeinheit bedrohende Gefahr, wenn sie unmittelbar Leib oder Leben eines anderen Menschen oder wenn sie bedeutende Sachwerte bedroht. Beispiele sind Katastrophen wie Großbrände und Überschwemmungen. Dringende Gefahr ist eine erhebliche Gefahr, die mit hoher Wahrscheinlichkeit bald eintreten wird.

30.13 Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Durchsuchung von Wohnungen bleiben unberührt (§§ 102 ff.).

30.3 Zu Absatz 3

Eine Durchsuchung ist unter den erleichterten Voraussetzungen nicht zulässig.

30.4 Zu Absatz 4

Die für das Verfahren anwendbaren Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeben sich aus dem 1. Abschnitt „Allgemeine Vorschriften“ dieses Gesetzes.

31 Zu § 31 (Form der Durchsuchung)

31.1 Zu Absatz 1

Der Wohnungsinhaber ist auf sein Recht, bei der Durchsuchung anwesend zu sein, hinzuweisen.

32 Zu § 32 (Sicherstellung)

32.1 Während sich die Sicherstellung nach der Strafprozeßordnung (§§ 94 ff.) auf Gegenstände erstreckt, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, dient die Sicherstellung nach § 32 der Gefahrenabwehr.

32.11 Zum Begriff „gegenwärtige Gefahr“ vgl. Nummer 25.

32.12 Es ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Abwehr der Gefahr oder die Beseitigung der Störung durch weniger beeinträchtigende Maßnahmen möglich ist. Versperrt z. B. ein Kraftfahrzeug eine Grundstückszufahrt, so genügt es, die Zufahrt frei zu machen.

35 Zu § 35 (Verwertung sichergestellter Sachen)

35.2 Zu Absatz 2

„Ein Recht an der Sache“ steht zum Beispiel zu: dem Eigentümer, dem Sicherungseigentümer, dem Pfandgläubiger, dem Besitzer. Diese Personen sind vor der Verwertung zu hören, soweit sie bekannt sind oder sich ermitteln lassen. Die Ermittlungen können unterbleiben, wenn der Aufwand für die Ermittlungen außer Verhältnis zu dem Wert der Sache steht. § 980 Abs. 2 BGB ist entsprechend anzuwenden.

35.3 Zu Absatz 3

Die Polizeibehörden können die öffentliche Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen. Sie können sich auch eines Gerichtsvollziehers oder eines öffentlich angestellten Versteigerers bedienen.

41 Zu § 41 (Mitgliederzahl)

Wegen der Berechnung der Einwohnerzahl vgl. Nummer 6.13.

42 Zu § 42 (Wahl der Mitglieder)

42.2 Zu Absatz 2

Falls über den Anteil der Mitglieder und Stellvertreter im Kreispolizeirat eine Einigung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften nicht erzielt wird, setzt die Landespolizeibehörde die Zahl der auf jede Körperschaft entfallenden Mitglieder fest.

42.3 Zu Absatz 3

Beteiligte Landespolizeibehörden sind die Regierungspräsidenten Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster. Die Mitglieder und Stellvertreter des Kreispolizeibeirats bei der Wasserschutzpolizeidirektion, die nicht von den Polizeiräten bei den beteiligten Landespolizeibehörden gewählt werden, sind aus folgenden Organisationen zu entnehmen:

1. Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen e.V., Duisburg,
2. Schifffahrtsverband für das westdeutsche Kanalgebiet e.V., Dortmund,
3. Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaft, Duisburg,
4. Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Düsseldorf.

43 Zu § 43 (Vorsitz und Geschäftsordnung)

Auf Verlangen des Polizeibeirats können auch andere Beamte der Kreispolizeibehörde an den Beratungen teilnehmen.

Im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit mit den Kreisen und kreisfreien Städten des Kreispolizeibezirks wird empfohlen, zu den Sitzungen der Kreispolizeibeiräte auch Vertreter ihrer Verwaltungen zuzuziehen.

Die Polizeibeiräte bei den Kreispolizeibehörden werden erstmalig durch den Leiter der Kreispolizeibehörde, die Polizeibeiräte bei den Landespolizeibehörden durch den Regierungspräsidenten einberufen. Die erste Sitzung findet innerhalb eines Monats statt, nach dem die Mitglieder der Polizeibeiräte feststehen.

44 Zu § 44 (Verschwiegenheitspflicht)

44.2 Zu Absatz 2

Polizeiaufsichtsbehörde ist für Mitglieder der Polizeibeiräte bei den Kreispolizeibehörden die Landespolizeibehörde, sonst der Innenminister.

45 Zu § 45 (Aufgaben der Polizeibeiräte)

45.1 Zu Absatz 1

Es ist ein besonderes Anliegen des Gesetzes, den engen Zusammenhang zwischen der Polizei, der Bevölkerung und der Selbstverwaltung zu sichern.

45.2 Zu Absatz 2

Den Leitern der Polizeibehörden wird ausdrücklich zur Pflicht gemacht, mit den Polizeibeiräten alle Angelegenheiten offen und aufgeschlossen zu erörtern und der Tätigkeit der Polizeibeiräte die Bedeutung zuzumessen, die den Gesetzgeber zu ihrer Einrichtung veranlaßt hat.

51 Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben

1. die Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. September 1953 (SMBL. NW. 20500) mit Ausnahme der Nummer 1 zu § 3 und der Nummer 5 zu § 6 POG. Nummer 4 zu § 9 POG bleibt bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen in Kraft.
2. RdErl. d. Innenministers v. 24. 5. 1952 (n. v.) IV A 2 — 34.32/33 — 773/52 — D 4 — (SMBL. NW. 20510),
3. RdErl. d. Innenministers v. 24. 9. 1953 (SMBL. NW. 20500),
4. RdErl. d. Innenministers v. 31. 10. 1955 (MBL. NW. 1957 S. 120/SMBL. NW. 20510),
5. RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1958 (SMBL. NW. 20511),
6. RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1959 (SMBL. NW. 20500),
7. RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1960 (MBL. NW. 1961 S. 108/SMBL. NW. 20510).

Anlage
(Vorderseite 1. Blatt)

Rechnungsbeleg

....., den

Kreispolizeibehörde

Abrechnung einer Entschädigung für Zeugen gem. § 24 Abs. 3 PolG in Verbindung mit dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1969 (ZuSEG)

1	Name, Vorname	Konto-Nr.								
	Beruf	bei								
	Wohnort									
2	Vorladung vom für den Tag der Vernehmung Uhrzeit in der Ermittlungssache AZ:									
3	<table border="0"> <tr> <td>a) Tag</td> <td rowspan="3">} der Reise</td> <td>a)</td> <td rowspan="3">Vernehmung von Uhr bis Uhr</td> </tr> <tr> <td>b) Antritt</td> <td>b) Uhr</td> </tr> <tr> <td>c) Beendigung</td> <td>c) Uhr</td> </tr> </table>	a) Tag	} der Reise	a)	Vernehmung von Uhr bis Uhr	b) Antritt	b) Uhr	c) Beendigung	c) Uhr	
a) Tag	} der Reise	a)		Vernehmung von Uhr bis Uhr						
b) Antritt		b) Uhr								
c) Beendigung		c) Uhr								
4	Berechnung der Entschädigung	DM								
	a) Entschädigung (Verdienstausschlag) gem. § 2 Abs. 2 ZuSEG Std zu DM Pf (Bescheinigung des Arbeitgebers liegt bei) gem. § 2 Abs. 3 ZuSEG Std zu DM Pf									
	b) Fahrkosten gem. § 9 Abs. 2 ZuSEG Rückfahrkarte DM F/D-Zug-Zuschlag DM Bus/Straßenbahn DM									
	c) Wegegeld gem. § 9 Abs. 3 ZuSEG 2 × km = km × DM									
	d) Sonstiger Aufwand gem. §§ 10, 11 ZuSEG Begründung									
5	Summe									
Ich bitte, die mir zustehende Entschädigung bar auszuzahlen — auf mein unter 1 angegebenes Konto/an meine Anschrift zu überweisen.*)										
Unterschrift des Antragstellers		Unterschrift des Vernehmungsbeamten								
*) Nichtzutreffendes bitte streichen										

Nur bei Überweisung der Entschädigung:

....., den

Dienststelle

Urschriftlich

V III

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.
Die sachliche Richtigkeit wird bescheinigt......
Dienststellenleiter

Nur bei Barauszahlung:

....., den

Dienststelle

Die sachliche Richtigkeit wird bescheinigt. Die Zeugenentschädigung ist bar aus dem Handvorschuß zu zahlen.

.....

Dienststellenleiter

Quittung

Den Betrag von DM habe ich erhalten.

.....

.....

Kreispolizeibehörde

Kassenanweisung

Buchungsstelle

Epl.:

Kap.:

Titel:

des Haushaltsplanes für das
Rechnungsjahr 19

Beleg-Nr.

HÜL: S. Nr.

Festgestellt:

(auf DM)

Aufgrund umstehender Kostenberechnung sind an dem unter
1 genannten Zeugen, wie angegeben, auszuzahlen und zu
buchen:

..... DM Pf

in Buchst.

..... DM

....., den

Sachlich richtig
Im Auftrag

An

die-Kasse

.....

(Vorderseite 2. Blatt)

Kreispolizeibehörde

Abrechnung einer Entschädigung für Zeugen gem. § 24 Abs. 3 PolG in Verbindung mit dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1969 (ZuSEG)

1	Name, Vorname Beruf Wohnort	Konto-Nr. bei											
2	Vorladung vom für den Tag der Vernehmung Uhrzeit in der Ermittlungssache AZ:												
3	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">a) Tag</td> <td rowspan="3" style="width: 5%; text-align: center; vertical-align: middle;">}</td> <td style="width: 15%;">a)</td> <td rowspan="3" style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;">der Reise</td> <td style="width: 15%;">b)</td> <td rowspan="3" style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;">Uhr</td> <td rowspan="3" style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: middle;">Vernehmung von Uhr bis Uhr</td> </tr> <tr> <td>b) Antritt</td> <td>b)</td> </tr> <tr> <td>c) Beendigung</td> <td>c)</td> </tr> </table>	a) Tag	}	a)	der Reise	b)	Uhr	Vernehmung von Uhr bis Uhr	b) Antritt	b)	c) Beendigung	c)	
a) Tag	}	a)		der Reise		b)			Uhr	Vernehmung von Uhr bis Uhr			
b) Antritt		b)											
c) Beendigung		c)											
4	Berechnung der Entschädigung a) Entschädigung (Verdienstausschlag) gem. § 2 Abs. 2 ZuSEG Std zu DM Pf (Bescheinigung des Arbeitgebers liegt bei) gem. § 2 Abs. 3 ZuSEG Std zu DM Pf b) Fahrkosten gem. § 9 Abs. 2 ZuSEG Rückfahrkarte DM F/D-Zug-Zuschlag DM Bus/Straßenbahn DM c) Wegegeld gem. § 9 Abs. 3 ZuSEG 2 × km = km × DM d) Sonstiger Aufwand gem. §§ 10, 11 ZuSEG Begründung	DM											
5	Summe												
Ich bitte, die mir zustehende Entschädigung bar auszuzahlen – auf mein unter 1 angegebenes Konto/an meine Anschrift zu überweisen.*) Unterschrift des Antragstellers Unterschrift des Vernehmungsbeamten													
*) Nichtzutreffendes bitte streichen													

Nur bei Überweisung der Entschädigung:

Dienststelle
Urschriftlich
V III

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.
Die sachliche Richtigkeit wird bescheinigt.

Dienststellenleiter

.....
Kreispolizeibehörde

....., den

.....
Dienststelle

1. Die Zeugenentschädigung in Höhe von DM
– wurde bar aus dem Handvorschuß
der gezahlt –
ist durch Auszahlungsanordnung
zu zahlen.*)
2. HÜL S..... Nr.
3. Mitteilung zu den Ermittlungsakten
4. Z.d.A.

.....
*) Nichtzutreffendes bitte streichen

(Vorderseite 3. Blatt)

Beleg für die Ermittlungsakten

Kreispolizeibehörde

Abrechnung einer Entschädigung für Zeugen gem. § 24 Abs. 3 PolG in Verbindung mit dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1969 (ZuSEG)

1	Name, Vorname	Konto-Nr.											
	Beruf	bei											
	Wohnort												
2	Vorladung vom für den Tag der Vernehmung Uhrzeit												
	in der Ermittlungssache AZ:												
3	<table border="0"> <tr> <td>a) Tag</td> <td rowspan="3">} der Reise</td> <td>a)</td> <td rowspan="3">Vernehmung</td> <td rowspan="3">von</td> <td rowspan="3">Uhr bis</td> <td rowspan="3">Uhr</td> </tr> <tr> <td>b) Antritt</td> <td>b)</td> </tr> <tr> <td>c) Beendigung</td> <td>c)</td> </tr> </table>	a) Tag	} der Reise	a)	Vernehmung	von	Uhr bis	Uhr	b) Antritt	b)	c) Beendigung	c)	
a) Tag	} der Reise	a)		Vernehmung					von	Uhr bis	Uhr		
b) Antritt		b)											
c) Beendigung		c)											
4	Berechnung der Entschädigung	DM											
	a) Entschädigung (Verdienstausschlag)												
	gem. § 2 Abs. 2 ZuSEG Std zu DM Pf												
	(Bescheinigung des Arbeitgebers liegt bei)												
	gem. § 2 Abs. 3 ZuSEG Std zu DM Pf												
	b) Fahrkosten gem. § 9 Abs. 2 ZuSEG Rückfahrkarte DM												
	F/D-Zug-Zuschlag DM												
	Bus/Straßenbahn DM												
	c) Wegegeld gem. § 9 Abs. 3 ZuSEG 2 × km = km × DM												
	d) Sonstiger Aufwand gem. §§ 10, 11 ZuSEG												
	Begründung												
5	Summe												
Ich bitte, die mir zustehende Entschädigung bar auszuzahlen – auf mein unter 1 angegebenes Konto/an meine Anschrift zu überweisen. *)													
Unterschrift des Antragstellers		Unterschrift des Vernehmungsbeamten											
*) Nichtzutreffendes bitte streichen													

....., den

Kreispolizeibehörde

An

Betr.: Auslagen der Polizei

Im Ermittlungsverfahren gegen

wegen ist nach
(Aktenzeichen)

umstehender Berechnung der Betrag von DM an den Zeugen ausgezahlt
worden.

Um Berücksichtigung bei der Kostenberechnung wird gebeten.

Im Auftrag

Wichtiger Hinweis!

Sofern Sie Arbeitnehmer sind und als Zeuge Verdienstausschlag geltend machen wollen, lassen Sie bitte nachstehende Bescheinigung von **Ihrem Arbeitgeber** ausfüllen.

Bescheinigung über Verdienstausschlag

Herr

Frau

Fräulein

(Name, Vorname)

(Wohnort, Straße)

ist hier beschäftigt und hat am durch die Vernehmung als Zeuge bei der Polizei in Verdienstausschlag.

Die Arbeitszeit am Terminstag beginnt um Uhr und endet um Uhr; darin sind unbezahlte Arbeitspausen von Uhr bis Uhr und von Uhr bis Uhr enthalten.

— Das Gehalt wird je Stunde der Abwesenheit um DM gekürzt. — Der Stundenlohn/Schichtlohn beträgt brutto DM; — dazu werden an Prämien DM und Auslösungen DM gewährt. —*

Eine Teilbeschäftigung am Terminstag ist **vor** dem Termin

— nicht möglich —

— in der Zeit von Uhr bis Uhr möglich. —*

Nach dem Termin ist eine Wiederaufnahme der Arbeit

— aus betrieblichen Gründen nicht möglich —

— möglich, wenn der Arbeitnehmer bis spätestens Uhr an die Arbeitsstelle zurückgekehrt ist. —*

(Firmenstempel)

(Ort und Tag)

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes bitte streichen!

— MBI, NW, 1969. S. 2000.



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.